

22.07.03

Fz - In - U - Wi - Wo

Antrag
des Saarlandes

EntschlieÙung des Bundesrates zur Änderung des Eigenheimzulagengesetzes

Der Ministerpräsident
des Saarlandes

Saarbrücken, den 18. Juli 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

die Regierung des Saarlandes hat beschlossen, dem Bundesrat die als Anlage beigefügte

**EntschlieÙung des Bundesrates
zur Änderung des Eigenheimzulagengesetzes**

zuzuleiten. Ich bitte, gemäß § 36 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates die Beratung der EntschlieÙung in den Ausschüssen zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Müller

Entscheidung des Bundesrates zur Änderung des Eigenheimzulagengesetzes

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, das Eigenheimzulagengesetz dahingehend zu ändern, dass eine Länderöffnungsklausel eingeführt wird, die es im Hinblick auf eine stärkere Förderung des Erwerbs und der Renovierung von Altbauten den einzelnen Bundesländern erlaubt, eine sachgerechte Orientierung und Differenzierung der Eigenheimzulage an den unterschiedlichen regionalen Entwicklungen des Wohnungsmarktes vorzunehmen.

Die Novelle des Eigenheimzulagengesetzes soll vorsehen, dass die Erhöhung der Fördersätze bei Altbauten gleichgewichtig mit einer Herabsetzung der Fördersätze für Neubauten erfolgen muss.

Begründung:

Für den Erwerb von Neu- oder Altbauten, den Ausbau oder die Erweiterung einer Immobilie wird als Grundförderung ein Zuschuss in Höhe von 2,5 % (bei Altbau, Ausbau, Erweiterung) bzw. 5 % (bei Neubau) der Herstellungs- bzw. Anschaffungskosten, maximal jedoch 1.278 Euro pro Jahr (bei Altbau, Ausbau, Erweiterung) bzw. 2.556 Euro pro Jahr (bei Neubau) gewährt.

Der Zuschuss wird 8 Jahre lang ab Fertigstellung bzw. Anschaffung und ab Beginn der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken gezahlt.

Außerdem werden Kinderzulagen und Ökozulagen gewährt.

Die einseitige Bevorzugung der Neubauförderung ist aus den nachstehenden Gründen zu ändern:

In der Bundesrepublik Deutschland findet ein demographischer Wandel statt. Immer mehr Menschen werden immer älter, während gleichzeitig immer weniger Kinder geboren werden. In Folge der zu erwartenden Trends zur Bevölkerungsentwicklung ist in naher Zukunft mit vielfältigen gesellschaftlichen/gesellschaftspolitischen und wirtschaftlichen Auswirkungen, aber auch Auswirkungen auf die Umwelt sowie auf die Raum- und Siedlungsstruktur zu rechnen. Die demografische Situation kann in vielen Teilen der Bundesrepublik Deutschland auch nicht mehr durch positive Wanderungsbilanzen ausgeglichen werden.

Die jetzige Entwicklung lässt in verschiedenen Bereichen eine innerstädtische Segregation erwarten mit dem Ergebnis der Entstehung benachteiligter Quartiere und sozialer Brennpunkte. In diesen Stadtquartieren konzentriert sich die sozial und ökonomisch schwache Bevölkerung sowie ältere Bevölkerungsgruppen immer stärker. Dieser Prozess geht oft einher mit der Zuwanderung von einkommensschwächeren und Abwanderung von wohlhabenden Bevölkerungsschichten in die Randgebiete des städtischen Umlands.

Generell wird sich die Zahl der Wohnungsleerstände insbesondere in den Altortskern des ländlichen Raumes und in den Innenstädten des Verdichtungsraumes erhöhen.

Trotz Bevölkerungsrückgang hält der Zuwachs an Verkehrs- und Siedlungsfläche unvermindert an. Die durch die Zersiedelung entstehenden volkswirtschaftlichen Kosten sind zu hoch, während die Infrastruktur der Städte leidet.

Eine nachhaltige Siedlungsentwicklungspolitik erfordert nicht nur eine Änderung im Baurecht, sondern auch bei der Förderung des Eigenheimes. Es ist daher notwendig die Innenstadtentwicklung zu stärken, Baulücken für eine bauliche Nutzung vorzusehen, die Stadt-Umland-Wanderung zu begrenzen und den Zuwachs an Verkehrs- und Siedlungsflächen zu vermindern.

Angesichts dieser Umstände ist die bestehende Begünstigung der Neubauförderung gegenüber der Bestandsförderung nicht zielführend. Der Schwerpunkt muss auf den vorhandenen Siedlungs- und Wohnungsbestand gelegt werden. Durch die Beseitigung des Fördervorsprungs von Neubauten wird die weitere Zersiedelung der Landschaft und die Subvention von langfristig nicht mehr benötigtem Wohnraum eingeschränkt. Mit dem Wegfall der bisherigen Besserstellung des Neubaus gegenüber dem Bestandserwerb werden damit ökologisch und siedlungspolitisch unerwünschte Folgen zumindest gemindert.

Die Situation auf dem Wohnungsmarkt in der Bundesrepublik Deutschland stellt sich allerdings unterschiedlich dar. Während z.B. in München, Stuttgart und im Rhein-Main-Gebiet regional noch Bedarf nach neuem Wohnraum besteht ist andererseits bereits jetzt in weiten Regionen vor allem im Osten der Bundesrepublik Deutschland ein Überangebot vorhanden. Eigenheimzulage für Neubauten uneingeschränkt auch dort zu gewähren, wo es bereits erhebliche Leerstände gibt, ist nicht sinnvoll. Mit dem im gesamten Bundesgebiet geltenden Eigenheimzulagengesetz sind örtliche Problemfelder allerdings nicht lösbar. Es sollte daher den einzelnen Bundesländern im Rahmen einer Länderöffnungsklausel ermöglicht werden, eine stärkere Orientierung und Differenzierung der Eigenheimzulage an den unterschiedlichen regionalen Entwicklungen des Wohnungsmarktes vornehmen zu können.

Um das bisherige Finanzvolumen der Eigenheimförderung beizubehalten ist im Rahmen der durch das geltende Eigenheimzulagengesetz vorgesehenen Förderhöchstsätze bei Erhöhung der für den Altbaubereich geltenden Fördersätze eine gleichgewichtige Herabsetzung der für den Neubaubereich geltenden Fördersätze vorzunehmen.